



## Vorlage an den Landrat

Vom

Vernehmlassungsentwurf vom 11. November 2014

# Formulierte Gemeindeinitiative "Änderung Finanzausgleichsgesetz", Gegenvorschlag

## Inhaltsübersicht

1. Zusammenfassung
2. Ausgangslage
  - 2.1 Neues Finanzausgleichsgesetz seit 2010
  - 2.2 Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich
  - 2.3 Vernehmlassung
3. Gemeindeinitiative
  - 3.1 Einreichung und Gültigkeit
  - 3.2 Sistierung
  - 3.3 Ablehnung
4. Gegenvorschlag: Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes
  - 4.1 Wirksamkeitsprüfung
  - 4.2 Abschaffung der Zusatzbeiträge
  - 4.3 Verbesserungen am Ressourcenausgleich
  - 4.4 Abschaffung der kumulierten Sonderlastenabgeltung
  - 4.5 Verbesserung der Lastenabgeltung Bildung
  - 4.6 Ausbau der Lastenabgeltung Bildung
  - 4.7 Topflösung für die Lastenabgeltung
  - 4.8 Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden
  - 4.9 Weitere Gesetzesanpassungen
  - 4.10 Übergangsbeiträge
6. Parlamentarische Vorstösse
  - 5.1 Postulat Franz Hartmann, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
  - 5.2 Postulat Urs Peter Moos, Mehr Gemeindefusionen im Baselbiet
7. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton
8. Regulierungsfolgenabschätzung
9. Antrag

## 1. Zusammenfassung

Das Finanzausgleichsgesetz trat im Jahr 2010 in Kraft. Es brachte nach dem Vorbild der „Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung“ (NFA) wesentliche Verbesserungen gegenüber dem zuvor geltenden Finanzausgleichssystem (Aufgabenentflechtung, Abschaffung des indirekten Finanzausgleichs, klare Trennung zwischen dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich). Aufgrund der nicht vorhersehbaren zunehmenden Divergenzen der Steuerkräfte unter den Gemeinden hat der neue Ressourcenausgleich bereits im ersten Jahr seiner Anwendung (2010) zu einer unerwartet hohen Abschöpfung bei den finanzstärksten Gemeinden im Umfang von knapp 20% ihrer Steuerkraft geführt. Diese Entwicklung hat zur Lancierung der Gemeindeinitiative geführt, welche die Abschaffung der Zusatzbeiträge und die Limitierung des maximalen Abschöpfungssatzes verlangt. Der letztere Punkt ist durch eine Teilrevision per 2012 bereits erfüllt. Offen ist noch die Forderung nach der Abschaffung der Zusatzbeiträge. Der Regierungsrat stimmt auch dieser Forderung grundsätzlich zu. Wenn aber die Zusatzbeiträge ersatzlos gestrichen würden, so hätte dies nicht akzeptable Auswirkungen auf einen Teil der betroffenen Gemeinden. Daher sollen die Zusatzbeiträge nicht ersatzlos gestrichen werden.

Der vorliegende Gegenvorschlag wurde in der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) auf der Grundlage der von der Firma B,S,S. durchgeführten Wirksamkeitsprüfung erarbeitet und beinhaltet folgende Elemente:

1. **Abschaffung der Zusatzbeiträge**, weil diese einen Fehlanreiz beinhalten. Die Abschaffung erfolgt aber nicht ersatzlos (siehe Punkt 5).
2. **Verbesserungen am Ressourcenausgleich**: Bei den Gebergemeinden wird die Grenzabschöpfung auf 60% (statt heute 80%) und der Abschöpfungssatz in Bezug auf die Steuerkraft auf 15% (heute vom Bedarf der Empfängergemeinden abhängig) fixiert. Bei den Empfängergemeinden wird der Ressourcenausgleich entsprechend gekürzt. Zudem werden Empfängergemeinden mit unterdurchschnittlichem Steuerfuss nicht mehr bestraft.
3. **Abschaffung der kumulierten Sonderlastenabgeltung**, weil diese zu keiner besseren Verteilung führt und zudem intransparent ist.
4. **Verbesserung der bestehenden Lastenabgeltung Bildung**: Dadurch werden die bestehenden Gelder besser gemäss den Lasten der einzelnen Gemeinden verteilt.
5. **Ausbau der Lastenabgeltung Bildung**: Ländliche Gemeinden erhalten wegen den geographisch bedingten Mehrkosten in der Bildung eine zusätzliche Lastenabgeltung.
6. **Topflösung für die Lastenabgeltung**: Die vom Kanton jährlich auszurichtenden Lastenabgeltungen werden in Franken fixiert.
7. **Übergangsbeiträge**: Diese sind zeitlich begrenzt und dienen zur Abfederung des Übergangs aufs neue System.
8. **Weitere Gesetzesanpassungen**: Sprachliche und gesetzestechnische Anpassungen.

Die vorliegende Revision ist für den Kanton ohne Kostenfolgen: Von den Anpassungen am Ressourcenausgleich und der Abschaffung der Zusatzbeiträge ist der Kanton nicht betroffen, da diese horizontal finanziert werden. Und bei der Lastenabgeltung geht es lediglich um eine gerechtere Verteilung der vom Kanton finanzierten Mittel, nicht jedoch um eine Erhöhung derselben.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Neues Finanzausgleichsgesetz seit 2010

Das geltende Finanzausgleichsgesetz (FAG; GS 36.1176, SGS 185) trat im Jahr 2010 in Kraft. Es brachte nach dem Vorbild der „Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung“ (NFA) in diversen Punkten wesentliche Verbesserungen gegenüber dem zuvor geltenden Finanzausgleichssystem. So wurde der indirekte Finanzausgleich (Lehrersubventionen an finanzschwache Gemeinden oder Finanzierung der Ergänzungsleistungen nach der Finanzausstattung der einzelnen Gemeinden) abgeschafft. Auch wurde eine klare Trennung zwischen dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich vollzogen. Das Finanzausgleichssystem hat somit an Effizienz und Transparenz gewonnen.

Aufgrund der nicht vorhersehbaren zunehmenden Divergenzen der Steuerkräfte unter den Gemeinden hat der neue Ressourcenausgleich bereits im ersten Jahr seiner Anwendung (2010) zu einer unerwartet hohen Abschöpfung bei den finanzstärksten Gemeinden im Umfang von knapp 20% ihrer Steuerkraft (= Abschöpfungssatz) geführt. In der Landratsvorlage zum neuen Finanzausgleichsgesetz ([2009/078](#)) wurde für die Modelljahre 2006 bis 2008 noch ein Abschöpfungssatz zwischen 12% und 14% berechnet. Diese Entwicklung hat zur Lancierung der Gemeindeinitiative (siehe Punkt 3) und zur Anpassung des maximalen Abschöpfungssatzes per 2012 auf 17% geführt.

### 2.2 Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Revision des FAG gemeinsam mit der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) angegangen. Die Konsultativkommission basiert auf § 3 FAG und setzt sich zurzeit wie folgt zusammen:

- Anton Lauber, Regierungsrat, Vorsitz
- Johann Christoffel, Leiter Statistisches Amt, Co-Vizevorsitz (Finanzausgleich)
- Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden, Co-Vizevorsitz (Aufgabenteilung)
- Michael Bertschi, Statistisches Amt, Aktuariat
- Peter Vogt, Gemeindepräsident Muttenz, Präsident VBLG
- Ueli O. Kräuchi, Geschäftsführer VBLG
- Max Hippenmeyer, Gemeinderat Pratteln
- Christine Mangold, Gemeindepräsidentin Gelterkinden
- Christof Hiltmann, Gemeindepräsident Birsfelden
- Doris Scheunemann, Gemeindepräsidentin Brislach
- Daniel Ballmer, Gemeinderat Arboldswil
- Anton N. Fritschi, Gemeinderat Arlesheim, Vorstandsmitglied VBLG
- Christoph Gerber, Gemeindepräsident Oltingen
- Markus Meyer, Gemeindeverwalter Waldenburg, Vorstandsmitglied VBLG
- Mike Keller, Gemeindepräsident Binningen
- Urs Hintermann, Gemeindepräsident Reinach
- Lukas Stückelberger, Gemeinderat Arlesheim

Die Kommission hat die Thematik an 9 Sitzungen beraten. Die Kommissionsmitglieder konnten sich auf die vorliegende Lösung einigen.

### **2.3 Vernehmlassung**

Am 11. November 2014 hat der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die Vorlage in die Vernehmlassung bei Parteien, Verbänden und Gemeinden sowie den Verordnungsentwurf in die Anhörung bei den Gemeinden zu geben. Die Vernehmlassung hat folgende Ergebnisse gezeigt: ...

### 3. Gemeindeinitiative

#### 3.1 Einreichung und Gültigkeit

Am 7. April 2011 haben 10 Einwohnergemeinden (Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Nussdorf, Oberwil, Pfeffingen, Reinach und Schönenbuch) die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) "Änderung Finanzausgleichsgesetz" eingereicht. Diese ist am 15. April 2011 durch die Landeskantlei als zustande gekommen erklärt und im Amtsblatt vom 21. April 2011 publiziert worden (S. 1562 f.).

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

*Das Finanzausgleichsgesetz vom 25. Juni 2009 ist wie folgt zu ändern:*

#### § 6 Absatz 3

*<sup>3</sup> Damit es bei keiner der beitragsleistenden Gemeinden zu einer über Gebühr liegenden Abschöpfung der vorhandenen Steuerkraft kommt, darf der Pro-Kopf-Anteil der beitragsleistenden Einwohnergemeinden nicht mehr als einen in der Verordnung festgelegten Prozentsatz ihrer Steuerkraft betragen. Übersteigende Teile tragen die beitragsempfangenden Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl, höchstens jedoch im Umfang der Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.*

#### § 7

*Aufgehoben.*

Der Regierungsrat hat am 21. Juni 2011 die Landratsvorlage "Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes / Gemeindeinitiative 'Änderung des Finanzausgleichsgesetzes'" ([2011/193](#)) verabschiedet. Er hat darin dem Landrat beantragt, das FAG um den von den Initianten vorgeschlagenen § 6 Absatz 3 zu ergänzen und die Rechtsgültigkeit der Initiative festzustellen. Weil aber die zweite Forderung der Initiative, die Abschaffung von § 7 FAG (Zusatzbeiträge), gravierende Auswirkungen auf einen Teil der betroffenen Gemeinden hätte, und dazu zuerst eine umfangreiche Wirkungsanalyse durchgeführt werden musste, gelangte der Regierungsrat zu diesem Zeitpunkt zum Schluss, die Initiative zur Ablehnung zu beantragen.

Die Finanzkommission hat betreffend die Initiative in ihrem Bericht vom 24. Oktober 2011 festgehalten, dass die Initianten eigentlich eine Art "Gegenvorschlag" zur regierungsrätlichen Vorlage gemacht hätten, normalerweise verhalte es sich umgekehrt. Gesetzt den Fall, der Landrat beschliesse die Gesetzesänderung mit einer 4/5-Mehrheit und lehne die Initiative ab, dann würde nur der "Gegenvorschlag" an der Urne zur Abstimmung kommen, das Gesetz hingegen nicht. Es frage sich, ob es sich nicht um eine Aushöhlung der Verfassung handle, wenn der Gegenvorschlag an die Urne komme, nicht aber die Gesetzesvorlage. Sie, die Finanzkommission, schlage folgenden Ausweg aus dem Dilemma vor: Dem Landrat werde beantragt, die Gesetzesänderung zu beschliessen und gleichzeitig die inhaltliche Behandlung der Initiative auszustellen.

Der Landrat ist diesem Antrag gefolgt und hat am 17. November 2011 das Finanzausgleichsgesetz geändert und betreffend der Initiative nur deren Rechtsgültigkeit beschlossen. Die inhaltliche Behandlung der Initiative durch den Landrat ist daher noch ausstehend.

### 3.2 Sistierung

Mit einem Schreiben vom 20. Februar 2012 ist die Gemeinde Binningen namens des Initiativkomitees an den Landrat gelangt und stellt den Antrag, dass die Behandlung für die formulierte Gesetzesinitiative "Änderung Finanzausgleichsgesetz" bis zum 31. Dezember 2015 unterbrochen werde. Zur Begründung führt das Initiativkomitee im Wesentlichen aus, dass die Initiativgemeinden mit Befriedigung zur Kenntnis genommen hätten, dass der Regierungsrat aufgrund der Verwerfungen im Finanzausgleich 2010 äusserst schnell reagiert und der Landrat einen Teil des Inhalts der Initiative bereits auf den 1. Januar 2012 umgesetzt habe. Die Initiativgemeinden würden weiter anerkennen, dass es sinnvoll sei, die Zusatzbeiträge, die sie gestrichen haben möchten, in einem Gesamtzusammenhang zu evaluieren. Rückfragen bei der KKAF hätten ergeben, dass unter Berücksichtigung aller Prozesse nicht vor dem 1. Januar 2016 mit einem Inkrafttreten eines revidierten Finanzausgleichsgesetzes zu rechnen sei.

Der Regierungsrat hat am 27. März 2012 die Landratsvorlage „Gemeindeinitiative ‚Änderung Finanzausgleichsgesetz‘, Unterbrechung der Behandlungsfrist“ ([2012/103](#)) verabschiedet. Er hat darin dem Landrat beantragt, die Behandlung der Initiative, wie vom Initiativkomitee beantragt, bis zum 31. Dezember 2015 zu unterbrechen. Der Landrat ist diesem Antrag gefolgt und hat am 24. Mai 2012 die Unterbrechung der Behandlung gewährt.

### 3.3 Ablehnung

Den von der Initiative verlangte § 6 Absatz 3 FAG (Abschöpfungsgrenze) hat der Landrat am 17. November 2011 aufgrund der Vorlage "Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes / Gemeindeinitiative 'Änderung des Finanzausgleichsgesetzes'" ([2011/193](#)) leicht ergänzt beschlossen. Die neue Bestimmung ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft und ist erstmals für den Finanzausgleich 2012 wirksam gewesen.

Von den Initianten wird überdies die Streichung von § 7 FAG (Zusatzbeiträge) verlangt. Dieser Forderung ist grundsätzlich ebenfalls zuzustimmen, da die Zusatzbeiträge falsche Anreize setzen (siehe Punkt 4.2). Wenn aber die Zusatzbeiträge ersatzlos gestrichen würden, so hat dies nicht akzeptable Auswirkungen auf einen Teil der betroffenen Gemeinden. Daher ist man in der KKAF zum Schluss gekommen, dass die Zusatzbeiträge nicht ersatzlos gestrichen werden sollen, sondern die Ausfälle in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Lasten mit besseren Instrumenten teilweise kompensiert werden sollen. Deswegen braucht es den vorliegenden Gegenvorschlag, mit welchem auch noch weitere Reformschritte angegangen werden können. Die Gemeindeinitiative ist daher zugunsten des vorliegenden Gegenvorschlags abzulehnen.

## 4. Gegenvorschlag: Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes

### 4.1 Wirksamkeitsprüfung

Im FAG ist u.a. festgehalten, dass es selbst laufend auf seine Wirksamkeit hin zu prüfen ist (§ 1 Absatz 2 FAG). Zudem drängte sich aus den oben beschriebenen Gründen (Gemeindeinitiative auf Abschaffung der Zusatzbeiträge) eine rasche Wirksamkeitsprüfung auf. Die Finanz- und Kirchendirektion hat daher im Sommer 2013 einen Bericht über den Baselbieter Finanzausgleich von der Firma B,S,S. (der Bericht wurde anlässlich der Landratsvorlage [2013/469](#) veröffentlicht) erstellen lassen. In diesem Bericht werden verschiedene Massnahmen zur Verbesserung des Finanzausgleichs vorgeschlagen. Avenir Suisse hat im Oktober 2013 zudem eine umfassende Studie mit dem Titel „Irrgarten Finanzausgleich“ veröffentlicht<sup>1</sup>, welche die kantonalen Finanzausgleichssysteme miteinander vergleicht und bewertet. Auch diese Studie liefert wertvolle Hinweise, wie der Baselbieter Finanzausgleich verbessert werden kann.

### 4.2 Abschaffung der Zusatzbeiträge

Die Zusatzbeiträge wurden mit dem Finanzausgleich 2010 eingeführt. Sinn der Zusatzbeiträge war es, den Übergang vom alten Finanzausgleich zum neuen Finanzausgleich abzufedern (ähnlich dem Härteausgleich beim NFA). Bevor sie im Verlauf der Erarbeitung des neuen Finanzausgleichs konzipiert wurden, realisierte man, dass der Übergang von den alten, steuerkraftbasierten Lehrersubventionen zu der neuen Lastenabgeltung Bildung nicht ohne weitere Massnahme realisiert werden konnte, ohne dass es bei vielen finanzschwachen Gemeinden zu substantiellen Ausfällen gekommen wäre, welche nur über eine starke Anhebung der Steuerfüsse hätte kompensiert werden können. Die heutigen Zusatzbeiträge sind so ausgestaltet, dass sie abnehmen, sobald sich die Steuerkraft der finanzschwachen Gemeinden auf einem Wachstumspfad befindet. Tatsächlich haben die Zusatzbeiträge seit dem Jahr 2010 abgenommen, jedoch nicht im Ausmass, wie dies erwartet worden war.

Wie die ehemaligen Lehrersubventionen sind die Zusatzbeiträge an die Steuerkraft gekoppelt. Bei den 36 finanzschwächsten Gemeinden gilt: Je tiefer die Steuerkraft, desto höher sind die Zusatzbeiträge, respektive desto höher war im alten System der Subventionssatz der Lehrerlöhne. Die finanzschwächsten Gemeinden erhalten somit eine höhere Finanzausstattung als die anderen Empfängergemeinden aber auch als gewisse Gebergemeinden. Dies war bereits mit den Lehrersubventionen bis 2009 der Fall, jedoch zeigte sich dies erst mit den Zusatzbeiträgen in aller Deutlichkeit. Sehr finanzschwache Gemeinden haben also keinen Anreiz, ihre Steuerkraft aus eigener Kraft zu erhöhen, denn sonst würden ihre Finanzmittel sinken. Waldenburg konnte beispielsweise seine Steuerkraft vom Jahr 2011 aufs Jahr 2012 von 1,63 Mio. Franken auf 1,83 steigern. Der horizontale Finanzausgleich sank demzufolge von 1,15 Mio. Franken auf 0,99 Mio. Franken. Betrachtet man nur die Steuerkraft und den horizontalen Finanzausgleich, so ist die Finanzausstattung wegen dem steigenden Ausgleichsniveau leicht angestiegen. Wegen dem durch die verbesserte Steuerkraft resultierenden Rückgang der Zusatzbeiträge von 200'000 Franken auf 98'000 Franken hat sich die Gesamtfinanzausstattung von 2,98 Mio. Franken auf 2,92 Mio. Franken verschlechtert. Waldenburg ist somit wegen einer um rund 200'000 Franken höheren Steuerkraft um rund 60'000 Franken schlechter gefahren. In der Wirksam-

---

<sup>1</sup> [www.avenir-suisse.ch/30852/irrgarten-finanzausgleich/](http://www.avenir-suisse.ch/30852/irrgarten-finanzausgleich/)

keitsprüfung von B,S,S. werden die Zusatzbeiträge als problematisch erachtet und höchstens als befristete Übergangsbeiträge gutgeheissen. B,S,S. schreibt: *Möglicherweise haben die sehr ressourcenschwachen Gemeinden aufgrund ihrer Lage und Siedlungsstruktur gleichzeitig höhere Aufwände für die Bereitstellung von notwendigen Leistungen. Die Zusatzbeiträge dürfen allerdings keinesfalls mit dem Argument von höheren Kosten legitimiert werden. Denn solche Lasten müssten über die Sonderlastenabgeltung ausgeglichen werden, nicht über ressourcen-seitige Beiträge. Ansonsten ist die Trennung von Ressourcen und Lasten nicht mehr erfüllt.*

Die ersatzlose Abschaffung der Zusatzbeiträge, wie von der Gemeindeinitiative verlangt, hätte gravierende Auswirkungen auf die finanzschwächsten Gemeinden. Roggenburg, die finanzschwächste Gemeinde, müsste ihren Steuerfuss von 64% auf 107% anheben, um die Ausfälle durch die Zusatzbeiträge zu kompensieren. In 4 Gemeinden würde ein Steuerfuss von über 80% und in 13 weiteren Gemeinden ein solcher von über 70% resultieren. Die Zusatzbeiträge werden heute über Pro-Kopf-Beiträge aller Gemeinden alimentiert. In den Jahren 2010 bis 2014 betrug die Alimentierung zwischen 17 und 20 Franken pro Einwohner. Daher würden von der Abschaffung der Zusatzbeiträge in erster Linie diejenigen Gemeinden profitieren, welche bisher keine Zusatzbeiträge erhalten haben. Bei den Gebergemeinden beläuft sich diese Entlastung aber lediglich auf 0,2 bis 0,4 Steuerprozentpunkte. Die Abschaffung der Zusatzbeiträge ist daher kein probates Mittel, um die Gebergemeinden zu entlasten. Weitere Anpassungen am Ressourcenausgleich (siehe Punkt 4.3) sind dazu notwendig.

Aus den oben genannten Gründen sollen die Zusatzbeiträge zwar abgeschafft werden, gleichzeitig soll jedoch die Lastenabgeltung Bildung verbessert und ausgebaut werden (siehe Punkt 4.6). Weil aber die Bemessungsgrundlage eine andere ist (Indikatoren der Last anstatt die geringe Steuerkraft) werden die bisherigen Zusatzbeiträge nicht unter einem anderen Titel an die 36 finanzschwächsten Gemeinden ausgerichtet: Es gibt Gemeinden, welche bis anhin Zusatzbeiträge erhalten haben und neu keine zusätzliche Lastenabgeltung Bildung erhalten werden. Auch das Umgekehrte ist der Fall: Diverse Gemeinden, welche bisher nie Zusatzbeiträge erhalten haben, profitieren von der zusätzlichen Lastenabgeltung Bildung (siehe Tabelle unter Punkt 4.8).

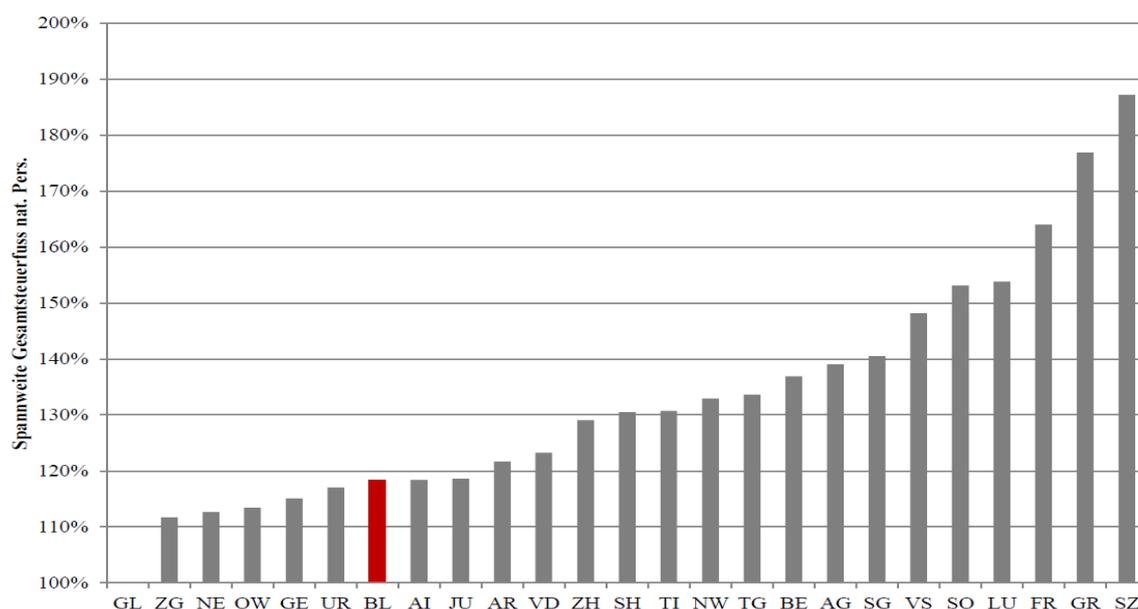
Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p><b>§ 7 Zusatzbeiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Die 36 Einwohnergemeinden mit der tiefsten Steuerkraft erhalten Zusatzbeiträge für einen zusätzlichen Ausgleich.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe des Zusatzbeitrags richtet sich nach der Steuerkraft multipliziert mit der Einwohnerzahl. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten; er kann Steuerkraftkategorien bilden.</p>	<p><b>§ 7</b></p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Die Zusatzbeiträge werden aus den oben genannten Gründen abgeschafft.</p>

### 4.3 Verbesserungen am Ressourcenausgleich

Avenir Suisse und B,S,S. loben die Systematik des horizontalen Ressourcenausgleichs, insbesondere die klare Trennung zum Lastenausgleich. Bemängelt werden aber das hohe Umverteilungsvolumen, die hohe Grenzabschöpfung sowie die so genannte Steerdumpingregelung.

Das Umverteilungsvolumen, d.h. die Gelder, welche von den Geber- zu den Empfängergemeinden verschoben werden, ist im Kanton Basel-Landschaft vergleichsweise hoch. Dies zeigt sich u.a. in der relativ geringen Bandbreite der kantonalen und kommunalen Steuerfüsse von natürlichen Personen (B,S,S., Seite 26). Im Kanton Basel-Landschaft bezahlt man in der Gemeinde mit dem höchsten Steuerfuss (Hemmiken mit 68%) „nur“ 18%<sup>2</sup> mehr Kantons- und Gemeindesteuern als in der Gemeinde mit dem tiefsten Steuerfuss (Bottmingen mit 42%):

Abbildung 14 Gesamtsteuerfüsse natürliche Personen, Spannweite, interkantonaler Vergleich, 2012



Das hohe Umverteilungsvolumen wird hauptsächlich verursacht durch das relativ hohe Ausgleichsniveau von 93,5% der Dreijahressteuerkraft, bis zu welchem die Steuerkräfte der Empfängergemeinden ausgeglichen werden. Bemängelt wird in diesem Zusammenhang auch, dass der Finanzausgleich steigt, wenn es den Gebergemeinden besser geht, ohne dass dadurch der Bedarf in den Empfängergemeinden gestiegen wäre: Steigt die Steuerkraft, so steigt auch das Ausgleichsniveau.

Die Grenzabschöpfung bei den Gebergemeinden gibt an, wie viele Rappen mehr in den Ressourcenausgleich einbezahlt werden müssen, wenn die Steuerkraft um einen Franken steigt. Rund die Hälfte der Baselbieter Gebergemeinden hat eine sehr hohe Grenzabschöpfung von 80% (80 Rappen pro zusätzlichen Franken Steuerkraft). Mit anderen Worten: Wenn diese Gebergemeinden ihre Steuerkraft um einen Franken steigern können, dann können sie davon lediglich 20 Rappen für sich behalten. Der Anreiz für eine solche Gemeinde, ihre Steuerkraft zu verbessern, ist entsprechend tief.

<sup>2</sup>  $168\%/142\%-1=0,18=18\%$  (168% resp. 142% betragen der Gemeindesteuerfuss inkl. dem Kantonssteuerfuss von Hemmiken, resp. Bottmingen)

Von der Steuerdumpingregelung spricht man, wenn den Empfängergemeinden der Finanzausgleich mit einem tiefen Steuerfuss gekürzt wird. Eine solche Regelung wird stark kritisiert, da der Finanzausgleich ungebunden sein soll, d.h. es soll den Empfängergemeinden überlassen werden, ob sie mit den Ausgleichsbeiträgen lieber Steuern senken, Leistungen erhöhen oder Schulden abbauen. Den Baselbieter Empfängergemeinden wird der Ressourcenausgleich gekürzt, wenn sie einen Steuerfuss aufweisen, welcher unter dem Durchschnittssteuerfuss der Gebergemeinden liegt. In den letzten Jahren war dies einzig in Thürnen der Fall.

Für die Gebergemeinden sollen die Beiträge an den Ressourcenausgleich in Abhängigkeit ihrer Steuerkraft fixiert werden. Der heutige, maximale Abschöpfungssatz von 17% wird von den betroffenen Gemeinden noch immer als zu hoch erachtet, insbesondere, weil im Vorfeld des neuen Finanzausgleichs von einem Abschöpfungssatz von 12% bis 14% ausgegangen wurde (siehe Punkt 2.1). Die Höhe des jeweiligen Abschöpfungssatzes hängt im heutigen System von der Verteilung der Steuerkräfte aller Gemeinden ab und variiert daher von Jahr zu Jahr. Damit entsteht bei den Gebergemeinden eine gewisse Budgetunsicherheit. Neu sollen die finanzstärksten Gebergemeinden fix 15% anstatt maximal 17% ihrer Steuerkraft bezahlen. Die weniger finanzstarken Gebergemeinden sollen neu 60% anstatt 80% der Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und ihrer Steuerkraft einbezahlen. Somit steigt der Anreiz für diese Gemeinden, ihre Steuerkraft zu verbessern, da von einem Franken zusätzlicher Steuerkraft 40 Rappen behalten werden dürfen. Weil auch das Ausgleichsniveau neu vom Regierungsrat alle 3 Jahre auf Empfehlung der KKAF als Frankenbetrag in der Verordnung festgelegt werden soll, erhalten die Gebergemeinden ausgehend von der im aktuellen Jahr zu erwartenden Steuerkraft die volle Budgetsicherheit.

Die Empfängergemeinden erhalten im Normalfall weiterhin die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau. Der an die Empfängergemeinden ausbezahlte Betrag soll aber maximal demjenigen Betrag entsprechen, welcher resultieren würde, wenn der Abschöpfungssatz bei den finanzstärksten Gebergemeinden 17% betragen würde (ohne dass die finanzstärksten Gebergemeinden aber diese 17% bezahlen). Somit ist der Ressourcenausgleich an die Empfängergemeinden limitiert. Die Limitierung geschieht in Anlehnung an den heutigen, maximalen Abschöpfungssatz von 17%. Reicht die sich so errechnete Summe nicht aus, um den Empfängergemeinden die Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und ihrer Steuerkraft auszurichten, so wird allen Empfängergemeinden der Finanzausgleich um den gleichen Pro-Kopf-Betrag gekürzt. Wie bereits erwähnt, soll zudem die Steuerdumpingregelung abgeschafft werden, d.h. eine Empfängergemeinde soll zukünftig nicht weniger Finanzausgleich erhalten, wenn sie einen tiefen Steuerfuss hat. Mit der Abschaffung dieser Steuerdumpingregelung wird der Ressourcenausgleich unabhängig vom Steuerfuss und ist somit von den Gemeinden nicht mehr beeinflussbar.

Im heutigen System entsprechen sich die Zahlungen der Gebergemeinden und die Beiträge an die Empfängergemeinden jedes Jahr auf den Franken genau. Weil neu die Beiträge der Gebergemeinden in Bezug auf die Steuerkraft fixiert sind, den Empfängergemeinden aber ein Beitrag ausgerichtet wird, welcher einem tieferen (d.h. unter 15%) oder einem höheren (d.h. zwischen 15% und 17%) Abschöpfungssatz entsprechen kann, als den 15%, welchen die Gebergemeinden leisten, kann die jährliche Ausgeglichenheit nicht gewährleistet werden. Die mittelfristige Ausgeglichenheit der Beiträge der Geber- und der Empfängergemeinden soll aber auch zukünftig gelten. Dazu ist das Ausgleichsniveau für die 3 Folgejahre so festzulegen, dass die Beiträge an die Empfängergemeinden einem Abschöpfungssatz von 15% möglichst nahe kommen. Eine

Punktlandung ist nicht immer möglich. Die Kostenneutralität zwischen den Gemeinden und dem Kanton muss aber gewahrt bleiben. Deshalb werden allfällige Differenzen über den Ausgleichsfonds ausgeglichen: In Jahren, in welchen die Gebergemeinden mehr Beiträge leisten als die Empfängergemeinden erhalten, wird die Differenz in den Ausgleichsfonds eingelegt und in Jahren, in welchen die Gebergemeinden weniger Beiträge leisten als die Empfängergemeinden erhalten, wird die Differenz aus dem Ausgleichsfonds entnommen.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p><b>§ 4 Definitionen</b></p> <p><sup>1</sup> Der fiktive Einkommenssteuerfuss ist die Summe der Einkommenssteuererträge der Einwohnergemeinden geteilt durch die Summe ihrer auf 100% hochgerechneten Einkommenssteuererträge.</p> <p><sup>2</sup> Der fiktive Vermögenssteuerfuss sowie die fiktiven Ertrags- und Kapitalsteuersätze sind analog zum fiktiven Einkommenssteuerfuss definiert.</p> <p><sup>3</sup> Die Steuerkraft einer Einwohnergemeinde ist die Summe ihrer mit den fiktiven Steuerfüssen und -sätzen umgerechneten Steuererträge geteilt durch ihre Einwohnerzahl.</p> <p><sup>4</sup> Das Ausgleichsniveau ist 93,5% des Dreijahresdurchschnitts der Steuerkräfte aller Einwohnergemeinden.</p>	<p><b>§ 4 Absatz 4</b></p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben</p>	<p>Absatz 4 alt und § 5 Absätze 2 und 3 neu: Das Ausgleichsniveau berechnet sich nicht mehr aufgrund der Steuerkraft aller Gemeinden, sondern wird als Frankenbetrag in der Verordnung festgelegt und gilt für jeweils 3 Jahre. Dies hat den Vorteil, dass das Ausgleichsniveau nicht automatisch steigt, wenn es Veränderungen bei der Steuerkraft gibt. Damit wird das System stabiler.</p>
<p><b>§ 5 Horizontaler Ausgleich</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau liegt, leisten Beiträge an diejenigen Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft darunter liegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe des Beitrags an eine Einwohnergemeinde entspricht der Differenz ihrer Steuerkraft zum Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt § 6 Absatz 3 Satz 2.</p>	<p><b>§ 5 Horizontaler Ausgleich</b></p> <p><sup>1</sup> Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft über einem bestimmten Ausgleichsniveau liegt (kurz: Gebergemeinden), leisten Beiträge in den horizontalen Ausgleich an Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft darunter liegt (kurz: Empfängergemeinden).</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Höhe des Ausgleichsniveaus fest. Er berücksichtigt dabei die Empfehlung der Konsultativkommission.</p>	<p>Absatz 1: Sprachliche Anpassung.</p> <p>Absatz 2 alt entspricht § 6a Absatz 2 neu.</p> <p>Absatz 2 neu: siehe oben</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p><sup>3</sup> Die Höhe des Beitrags gemäss Absatz 2 wird vermindert, wenn der effektive Einkommenssteuerfuss unter dem Durchschnitt derjenigen der leistenden Einwohnergemeinden (kurz: Durchschnittssteuerfuss) liegt. Die Verminderung entspricht der Differenz zwischen dem effektiven Steuerertrag und demjenigen, der mit dem Durchschnittssteuerfuss erzielt würde.</p>	<p><sup>3</sup> Das Ausgleichsniveau gilt jeweils für drei Jahre, erstmals für die Jahre 2016 - 2018.</p>	<p>Absatz 3 alt: Wird ersatzlos gestrichen, da die „Steuerdumpingregelung“ entfällt: Empfängergemeinden sollen nicht mehr bestraft werden, wenn sie einen tiefen Steuerfuss haben und sich damit im Steuerwettbewerb profilieren.</p> <p>Absatz 3 neu: siehe oben</p>
<p><b>§ 6 Beitragsleistung</b></p> <p><sup>1</sup> Die beitragsleistenden Einwohnergemeinden tragen die Summe der ausgerichteten Beiträge anteilmässig nach Massgabe ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p> <p><sup>2</sup> Der Pro-Kopf-Anteil einer beitragsleistenden Einwohnergemeinde darf nicht mehr als 80% der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau betragen. Übersteigende Teile tragen die übrigen beitragsleistenden Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p> <p><sup>3</sup> Damit es bei keiner der beitragsleistenden Einwohnergemeinden zu einer über Gebühr liegenden Abschöpfung der vorhandenen Steuerkraft kommt, darf der Pro-Kopf-Anteil der beitragsleistenden Einwohnergemeinden nicht mehr als einen in der Verordnung festgelegten Prozentsatz von höchstens 17% ihrer Steuerkraft betragen. Übersteigende Teile tragen die beitragsempfangenden Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl, höchstens jedoch im Umfang der Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p>	<p><b>§ 6 Gebergemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebergemeinden leisten als Beitrag 15% ihrer Steuerkraft (kurz: Abschöpfungssatz) multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Abschöpfungssatz grösser als 60% der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, leistet die Gebergemeinde als Beitrag 60% dieser Differenz multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p>	<p>Absätze 1 und 3 alt und Absatz 1 neu: Der Abschöpfungssatz der finanzstärksten Gebergemeinden ist heute durch den „Bedarf“ der Empfängergemeinden determiniert. Er darf aber maximal 17% betragen. Neu soll der Abschöpfungssatz fix 15% betragen und zwar unabhängig vom „Bedarf“ der Empfängergemeinden. Dadurch steigt die Budgetsicherheit und es sinkt die Belastung der finanzstärksten Gebergemeinden.</p> <p>Absatz 2: Die Grenzabschöpfung bei den weniger finanzstarken Gebergemeinden wird von 80% auf 60% gesenkt. Damit sinkt die Belastung in diesen Gemeinden und es steigt der Anreiz, die Steuerkraft zu verbessern.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	<p><b>§ 6a Empfängergemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Die Empfängergemeinden erhalten die Summe der Beiträge gemäss § 6. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Summe kleiner oder grösser als die Differenz der Steuerkraft der Empfängergemeinden zum Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl, erhalten die Empfängergemeinden einen zusätzlichen bzw. einen reduzierten Beitrag.</p>	<p>Absatz 1: Da der Ressourcenausgleich horizontal ausgestaltet ist, erhalten die Empfängergemeinden grundsätzlich die Summe, welche die Gebergemeinden leisten.</p> <p>Absatz 2: Falls aber die Summe, welche die Gebergemeinden leisten, grösser ist als die Summe der Differenzen ihrer Steuerkräfte zum Ausgleichsniveau der Empfängergemeinden, dann wird der Beitrag an die Empfängergemeinden reduziert und falls sie kleiner ist, dann wird der Beitrag an die Empfängergemeinden ergänzt. Siehe dazu § 6b.</p>
	<p><b>6b Zusatz, Reduktion, Ausgleichsfonds</b></p> <p><sup>1</sup> Der zusätzliche Beitrag beträgt pro Einwohner höchstens die Differenz bis zum Ausgleichsniveau und ist zudem bei demjenigen Wert begrenzt, der einem Abschöpfungssatz von 17% entsprechen würde. Er wird dem Ausgleichsfonds entnommen.</p> <p><sup>2</sup> Die Reduktion des Beitrags pro Einwohner entspricht der Differenz bis zum Ausgleichsniveau. Sie wird in den Ausgleichsfonds eingelegt.</p>	<p>Absatz 1: Falls die Beiträge der Gebergemeinden nicht ausreichen, um bei den Empfängergemeinden die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau auszugleichen, dann wird den Empfängergemeinden ein zusätzlicher Beitrag aus dem Ausgleichsfonds ausgerichtet, jedoch maximal im Ausmass, welches einem Abschöpfungssatz von 17% bei den Gebergemeinden entsprechen würde.</p> <p>Absatz 2: Falls die Beiträge der Gebergemeinden grösser sind, um bei den Empfängergemeinden die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau auszugleichen, dann wird den Empfängergemeinden lediglich die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau ausgeglichen. Der überschüssende Betrag wird in den Ausgleichsfonds eingelegt. Ziel ist es, das Ausgleichsniveau so anzusetzen, dass sich die Einlagen und die Entnahmen in und aus dem Ausgleichsfonds über die Zeit ausgleichen.</p>

#### 4.4 Abschaffung der kumulierten Sonderlastenabgeltung

Die kumulierte Sonderlastenabgeltung wurde mit dem neuen Finanzausgleich geschaffen, damit Gemeinden, welche zwar in den Bereichen Bildung, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche keine überdurchschnittliche Lasten aufweisen und insofern nicht in den Genuss von diesen Lastenabgeltungen kommen, durch die Summe der einzelnen Lasten aber dennoch stark belastet sind, auch eine Lastenabgeltung erhalten.

Die Erfahrung hat nun aber gezeigt, dass in den Jahren 2010 bis 2014 jeweils nur 9 bis 11 Gemeinden keine kumulierte Sonderlastenabgeltung erhalten haben. D.h. die anderen durchschnittlich 76 Gemeinden haben in diesen Jahren kumulierte Sonderlastenabgeltungen erhalten. Wenn aber eine so grosse Zahl von Gemeinden von einer Lastenabgeltung profitiert, kann kaum noch von einer besonderen Last gesprochen werden. B,S,S. hat zudem festgestellt, dass *die kumulierten Sonderlasten zu einer Umverteilung innerhalb der Gemeinden mit Sonderlasten führen. In der Tendenz führt die Regelung dazu, dass weniger belastete Gemeinden stärker profitieren.* Zudem sind die kumulierten Sonderlastenabgeltungen zu wenig transparent.

Aus diesen Gründen soll die kumulierte Sonderlastenabgeltung abgeschafft werden. Die in den Jahren 2010 bis 2014 durchschnittlich dafür vom Kanton ausgerichteten 4,54 Mio. Franken sollen für die Lastenabgeltung Bildung verwendet werden (siehe Punkt 4.6), welche wegen der Abschaffung der Zusatzbeiträge (siehe Punkt 4.2) ausgebaut wird.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p><b>§ 15 Kumulierte Sonderlasten</b></p> <p><sup>1</sup> Einwohnergemeinden, deren Summe der Sonderlasten gemäss den §§ 11-13 90% oder mehr des entsprechenden kantonalen Durchschnitts beträgt, erhalten einen Beitrag als Abgeltung für die kumulierten Sonderlasten.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl Prozentpunkte über 90% des kantonalen Durchschnitts und bemisst sich anteilmässig an der Summe gemäss Absatz 3.</p> <p><sup>3</sup> Die Summe der auszurichtenden Beiträge beträgt 20% der Summe der gemäss den §§ 11-14 berechneten Abgeltungen. Die für diese Abgeltungen auszurichtenden Beiträge werden anteilmässig vermindert.</p>	<p><b>§ 15</b></p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Die kumulierte Sonderlastenabgeltung wird aus den oben genannten Gründen abgeschafft.</p>

#### 4.5 Verbesserung der bestehenden Lastenabgeltung Bildung

Bei der geltenden Lastenabgeltung Bildung werden die Lasten der in Bezug auf die Einwohnerzahl überdurchschnittlichen Schülerzahl entschädigt. Dabei werden die Schüler gewichtet: Nicht-deutschsprachige Schüler werden mit dem Faktor 1,5 und Schüler mit besonderer Indikation oder in Kleinklassen mit dem Faktor 2 gewichtet. B,S,S. beurteilt *den Indikator für die Sonderlastenabgeltung Bildung hinsichtlich Kostenrelevanz als sehr gut. Auch die Anforderungen an Qualität und Unbeeinflussbarkeit sind erfüllt.* Allerdings wird auch empfohlen, auf die Gewichtung der Schüler zu verzichten. Die KKAF hat sich mit dieser Empfehlung befasst, ist aber zum Schluss gekommen, dass nicht ganz auf die Gewichtung der Schüler verzichtet werden soll. So sollen die nicht-deutschsprachigen Schüler weiterhin mit dem Faktor 1,5 gewichtet werden, auf die höhere Gewichtung der Schüler mit besonderer Indikation oder in Kleinklassen soll hingegen verzichtet werden. Dies weil, wie die Erfahrungen zeigen, Gemeinden mit einem hohen Anteil nicht-deutschsprachiger Schüler sehr wohl einen höheren Bildungsaufwand haben und einzelne Gemeinden mit einem hohen Ausländeranteil stark von dieser Problematik betroffen sind. Im Gegensatz zu den Schülern mit besonderer Indikation oder in Kleinklassen, für welche bei vergleichbarer Bevölkerungszusammensetzung Unterschiede zwischen den Schulen festzustellen sind, können die nicht-deutschsprachigen Schüler von den Schulen nicht beeinflusst werden.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p><b>§ 11 Bildung</b></p> <p><sup>1</sup> Einwohnergemeinden, die gemessen an ihrer Einwohnerzahl eine grössere, gewichtete Anzahl Kindergarten- und Primarschülerinnen und -schüler aufweisen als der entsprechende kantonale Durchschnitt, erhalten einen Beitrag als Sonderlastabgeltung für die Bildung.</p> <p><sup>2</sup> Die gewichtete Anzahl ist die Summe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der einfachen Anzahl der deutschsprachigen Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in Regelklassen,</li> <li>b. der eineinhalbfachen Anzahl der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in Regelklassen, und</li> <li>c. der zweifachen Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit besonderer Indikation in Regelklassen sowie der Schülerinnen und Schüler in Einführungs- oder Kleinklassen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Beitrag richtet sich nach der gewichteten Anzahl Schülerinnen oder Schüler über dem kantonalen Durchschnitt.</p>	<p><b>§ 11 Bildung</b></p> <p><sup>1</sup> Einwohnergemeinden, die eine überdurchschnittliche Bildungslast aufweisen, erhalten eine Lastenabgeltung für die Bildung.</p> <p><sup>2</sup> Die Berechnung der Lastenabgeltung richtet sich nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der gewichteten Kindergarten- und Primarschülerzahl gemessen an der Einwohnerzahl,</li> <li>b. der Bevölkerungsdichte und der geographischen Lage.</li> </ul>	<p>Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a neu entsprechen Absatz 1 alt.</p> <p>Absatz 2 alt entfällt im Gesetz. Die Gewichtung ist neu in der Verordnung geregelt. Sie hat bei den deutschsprachigen Schülern den Faktor 1 und bei den fremdsprachigen Schülern den Faktor 1,5. Auf die spezielle Gewichtung der Schüler mit besonderer Indikation oder in einer Kleinklasse wird verzichtet.</p> <p>Absatz 3 alt wird ebenfalls in der Verordnung geregelt.</p> <p>Absatz 2 Buchstabe b neu bezieht sich auf den Ausbau der Lastenabgeltung Bildung (siehe Punkt 4.6).</p>

#### 4.6 Ausbau der Lastenabgeltung Bildung

Kleinere und ländlichere Gemeinden haben eine höhere Belastung durch die Bildungskosten als grössere und städtische Gemeinden, weil die Schülerzahlen pro Schulklasse nicht gleich hoch sind und/oder teurere Mehrjahrgangsklassen geführt werden müssen. Selbst wenn die kleineren Gemeinden in Kreisschulen vermehrt zusammenarbeiten würden, um die Schülerzahl pro Schulklasse zu vergrössern und Mehrjahrgangsklassen zu vermeiden, so entstünden für diese Gemeinden doch beachtliche Mehrkosten beim Schülertransport. Die Bildungskosten einer Gemeinde sind demnach nicht nur durch eine überdurchschnittliche Schülerzahl pro Einwohner determiniert (deren Lasten mit der bisherigen Lastenabgeltung abgegolten werden), sondern auch durch die Kleinräumigkeit der Gemeinde.

Es wurde daher in der KKAF beschlossen, die Last dieser Kleinräumigkeit auch als teilweise Kompensation für die Abschaffung der Zusatzbeiträge mit einem Ausbau der bestehenden Lastenabgeltung Bildung abzugelten. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, dass die Lastenabgeltung allfällige Fusionen und das Zusammenarbeiten in Kreisschulen nicht hemmt, d.h. dass sich die Höhe der Lastenabgeltung bei einer allfälligen Fusion oder Zusammenarbeit nicht verändert. Die zusätzliche Lastenabgeltung Bildung orientiert sich daher an der Bevölkerungsdichte und an der Distanz zum nächsten Sekundarschulstandort. Eine geringe Bevölkerungsdichte ist ein Mass für nicht-realisiertbare Skalenerträge, welche durch die kleinen Klassengrößen entstehen. Eine grosse Distanz zum nächsten Sekundarschulstandort ist ein Mass für das weniger vorhandene Potenzial zur Zusammenarbeit in sinnvollen Räumen.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p><b>§ 11 Bildung</b></p> <p><sup>1</sup> Einwohnergemeinden, die gemessen an ihrer Einwohnerzahl eine grössere, gewichtete Anzahl Kindergarten- und Primarschülerinnen und -schüler aufweisen als der entsprechende kantonale Durchschnitt, erhalten einen Beitrag als Sonderlastabgeltung für die Bildung.</p> <p><sup>2</sup> Die gewichtete Anzahl ist die Summe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der einfachen Anzahl der deutschsprachigen Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in Regelklassen,</li> <li>der eineinhalbfachen Anzahl der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in Regelklassen, und</li> <li>der zweifachen Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit besonderer Indikation in Regelklassen sowie der Schülerinnen und Schüler in Einführungs- oder Kleinklassen.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Der Beitrag richtet sich nach der gewichteten Anzahl Schülerinnen oder Schüler über dem kantonalen Durchschnitt.</p>	<p><b>§ 11 Bildung</b></p> <p><sup>1</sup> Einwohnergemeinden, die eine überdurchschnittliche Bildungslast aufweisen, erhalten eine Lastenabgeltung für die Bildung.</p> <p><sup>2</sup> Die Berechnung der Lastenabgeltung richtet sich nach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der gewichteten Kindergarten- und Primarschülerzahl gemessen an der Einwohnerzahl,</li> <li>der Bevölkerungsdichte und der geographischen Lage.</li> </ol>	<p>§ 11 alt und Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a: siehe oben.</p> <p>In Absatz 2 Buchstabe b werden die Indikatoren für den Ausbau der Lastenabgeltung Bildung genannt. In der Verordnung wird geregelt, dass die Bevölkerungsdichte bis zu 80% des kantonalen Durchschnitts und die Distanz zum nächsten Sekundarschulstandort ab dem kantonalen Durchschnitt berücksichtigt werden. Der Indikator der Bevölkerungsdichte wird zu 80% und der Indikator der Distanz zur nächsten Sekundarschule zu 20% gewichtet. Die Lastenabgeltung wird hälftig nach der Einwohnerzahl und hälftig nach der Gesamtfläche ausgerichtet.</p>

#### 4.7 Topflösung für die Lastenabgeltung

In den vergangenen 5 Jahren richtete der Kanton den Gemeinden folgende Lastenabgeltungen aus (in Franken):

	Bildung	Sozialhilfe	Nicht-Siedlungsfläche	Kumulierte Sonderlastenabgeltung	Total
2010	7 585 284	8 065 278	2 556 110	4 551 670	22 758 342
2011	7 138 176	8 144 345	2 556 110	4 459 663	22 298 294
2012	7 368 141	8 921 104	2 556 110	4 711 341	23 556 696
2013	7 083 924	8 392 869	2 556 110	4 508 228	22 541 131
2014	6 855 661	8 380 897	2 556 110	4 448 170	22 240 838
∅	7 206 237	8 380 899	2 556 110	4 535 814	22 679 060

Die ausbezahlten Lastenabgeltungen ergeben sich im geltenden System aus der Berechnung der Grenzkosten der einzelnen Lasten und der Verteilung der Lasten. Einzig bei der Lastenabgeltung Sozialhilfe wurde mit der Revision der FAV per 2014 der auszuschüttende Betrag in der Verordnung festgelegt. Bei der Lastenabgeltung Nicht-Siedlungsfläche hat sich der Betrag seit dem Jahr 2010 nicht verändert, da die Berechnungsgrundlage (Arealstatistik) konstant blieb.

Neu soll es für alle Lastenabgeltungen eine Topflösung geben, d.h. der Gesamtbetrag der Lastenabgeltung soll im Gesetz festgeschrieben werden. Dies v.a., weil sich für die erweiterte Lastenabgeltung Bildung (Bevölkerungsdichte und Lage) gar keine Grenzkosten ermitteln lassen. Ein weiterer Grund ist die dadurch zunehmende Budgetsicherheit für den Kanton. Die zukünftige Lastenabgeltung soll von der Summe her dem Betrag entsprechen, welcher in den Jahren 2010 bis 2014 durchschnittlich ausbezahlt wurde, d.h. 22,68 Mio. Franken betragen. Damit bleibt die Kostenneutralität zwischen den Gemeinden und dem Kanton gewahrt. Die Verteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Lastenabgeltungen soll in der Verordnung geschehen.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p><b>§ 14 Berechnung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Berechnungsgrundlagen und Berechnungsweisen der Beiträge gemäss den §§ 11-13.</p> <p><sup>2</sup> Er orientiert sich dabei an empirischen Grenz- oder Durchschnittskosten.</p>	<p><b>§ 14 Gesamtbetrag, Berechnung</b></p> <p><sup>1</sup> Als Beiträge gemäss den §§ 11-13 werden insgesamt 22,68 Mio. Fr. ausgeschüttet.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt in der Verordnung für die §§ 11-13 fest:</p> <p>a. die Aufteilung der 22,68 Mio. Fr. auf die einzelnen Lastenabgeltungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission,</p> <p>b. die Berechnungsgrundlagen und Berechnungsweisen der Lastenabgeltungen.</p>	<p>Absatz 2 Buchstabe b neu entspricht dem Absatz 1 alt.</p> <p>Absatz 1 neu besagt, dass im Gegensatz zu Absatz 2 alt nicht mehr die Grenzkosten (oder die Durchschnittskosten) den ausgeschütteten Betrag ergeben, sondern dass dieser auf 22,68 Mio. Franken festgelegt wird.</p> <p>Gemäss Absatz 2 Buchstabe a neu wird die Verteilung auf die einzelnen Lastenabgeltungen in der Verordnung geregelt. Vorgesehen ist, dass für die einzelnen Lastenabgeltungen gleich viel eingesetzt wird, wie dies im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2014 der Fall war. Die 4,54 Mio. Franken der wegfallenden Sonderlastenabgeltung werden für den Ausbau der Lastenabgeltung Bildung eingesetzt.</p>

#### 4.8 Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden

Es versteht sich von selbst, dass wenn die Gebergemeinden im Ressourcenausgleich geringer belastet werden sollen und die Kostenneutralität zwischen dem Kanton und den Gemeinden gewahrt bleiben soll, weniger Mittel für die Empfängergemeinden zur Verfügung stehen. Auch durch die Abschaffung der Zusatzbeiträge werden die finanzschwächsten Empfängergemeinden belastet. Teilweise kann dieser Rückgang bei den Empfängergemeinden durch den ausgebauten und verbesserten Lastenausgleich Bildung kompensiert werden. In der KKAF war man sich einig, dass der Steuerfuss einer Empfängergemeinde nicht über 80% steigen soll. Dies unter der Prämisse, dass die wegfallenden Mittel über eine Steuerfusserhöhung kompensiert werden müssen. Dies ist aber nicht zwingend der Fall. So können die Empfängergemeinden den reduzierten Finanzausgleich (Ressourcenausgleich und Zusatzbeiträge) auch durch Einsparungen kompensieren. Andererseits bedeutet die Entlastung in den Gebergemeinden nicht, dass diese die Steuern senken können, da diese andernfalls ihre Steuern erhöhen müssten, wenn der Finanzausgleich im gleichen Rahmen weitergeführt würde, wie dies heute der Fall ist.

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der Anpassungen gemäss den Punkten 4.2 bis 4.6 auf die einzelnen Gemeinden abgebildet. Die Berechnungen wurden auf Basis der Jahre 2010 bis 2014 gemacht: Die Finanzausgleiche 2010 bis 2014 wurden nach der neuen Methode nochmals gerechnet und dann wurde ein Vergleich zum effektiven Finanzausgleich 2010 bis 2014 gemacht.

- Ein negatives Vorzeichen vor dem Frankenbetrag bedeutet, dass die Gemeinde mit dem angepassten Finanzausgleich schlechter gestellt wird als mit dem bestehenden Finanzausgleich: Entweder sie erhält weniger Gelder oder sie muss mehr bezahlen.
- Ein positives Vorzeichen vor dem Frankenbetrag bedeutet, dass die Gemeinde mit dem angepassten Finanzausgleich besser gestellt wird als mit dem bestehenden Finanzausgleich: Entweder sie erhält mehr Gelder oder sie muss weniger bezahlen.

Erläuterungen zu den einzelnen Spalten (die Frankenbeträge sind Durchschnittswerte der Jahre 2010 bis 2014):

1. Abschaffung der Zusatzbeiträge (Punkt 4.2): Alle 86 Gemeinden finanzieren heute die Zusatzbeiträge und 36 Gemeinden erhalten Zusatzbeiträge. Daher wird hier die Nettobetrachtung gemacht: Gemeinden mit einem positiven Vorzeichen werden durch den Wegfall der Finanzierung der Zusatzbeiträge entlastet.
2. Anpassung des Ressourcenausgleichs (Punkt 4.3): Hier profitieren die Gebergemeinden durch den Systemwechsel (positives Vorzeichen). In den Modellrechnungen wird für die Jahre 2010 bis 2012 von einem Ausgleichsniveau von 2230 Franken und für die Jahre 2013 und 2014 von einem solchen von 2300 Franken ausgegangen. Damit sind die Einlagen und die Entnahmen aus und in den Ausgleichsfonds über die fünf Modelljahre (2010 bis 2014) ausgeglichen.
3. Abschaffung der kumulierten Sonderlastenabgeltung (Punkt 4.4): 77 Gemeinden haben in den vergangenen 5 Jahren mindestens einmal eine kumulierte Sonderlastenabgeltung erhalten. In diesen Gemeinden ist das Vorzeichen negativ. Keine Auswirkung hat die Abschaffung auf die 9 Gemeinden, welche bisher nie eine kumulierte Sonderlastenabgeltung erhalten haben.
4. Anpassung der Lastenabgeltung Bildung (Punkt 4.5): Die Lastenabgeltung Bildung, welche auf der Schülerzahl basiert, wird besser verteilt. Es gibt betragsmässig gleich viele Verlierer

(negatives Vorzeichen) wie Gewinner (positives Vorzeichen). Zu den Verlierern gehören Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Schülern mit einer besonderen Indikation oder in einer Kleinklasse. Nicht betroffen von der Anpassung sind diejenigen Gemeinden, welche in der Vergangenheit nie eine Lastenabgeltung Bildung erhalten haben und auch zukünftig keine solche erhalten werden.

5. Ausbau der Lastenabgeltung Bildung (Punkt 4.6): Dadurch profitieren die Gemeinden mit geringer Bevölkerungsdichte und/oder grosser Distanz zur nächsten Sekundarschule (positives Vorzeichen). Grosse Gemeinden erhalten keine zusätzliche Lastenabgeltung Bildung.
6. In der sechsten Spalte sind die Auswirkungen über alle 5 Bereiche zusammengefasst.
7. In der letzten Spalte sind die Auswirkungen in Bezug auf den Steuerfuss wiedergegeben. „PP“ steht für Prozentpunkte. Ein positives Vorzeichen bedeutet, dass die Steuern erhöht werden müssen, um die Ausfälle oder die Mehrbelastung zu kompensieren, falls nicht Einsparungen bei den Ausgaben getätigt werden können. Ein negatives Vorzeichen bedeutet, dass die Steuern gesenkt werden können, sofern dies die steigenden Ausgaben nicht verhindern.

#### Auswirkungen der Systemanpassungen ausgehend von den Modelljahren 2010 bis 2014

Bei den Frankenbeträgen gilt: - = erhält weniger / zahlt mehr + = erhält mehr / zahlt weniger	Abschaffung Zusatzbeiträge (netto)	Anpassung Ressourcenausgleich	Abschaffung kumulierte Sonderlastenabgeltung	Anpassung Lastenabgeltung Bildung	Ausbau Lastenabgeltung Bildung	Total	
	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	+/- in PP
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
<b>Bezirk Arlesheim</b>	<b>2 775 454</b>	<b>5 613 766</b>	<b>- 686 081</b>	<b>136 389</b>	<b>-</b>	<b>7 839 527</b>	
Aesch	189 777	- 540 183	- 171 997	- 27 582	-	- 549 986	1,5
Allschwil	362 902	1 434 083	-	-	-	1 796 986	-2,3
Arlesheim	166 602	723 475	-	-	-	890 077	-1,3
Biel-Benken	58 433	209 909	- 112 064	62 218	-	218 496	-1,0
Binningen	273 285	1 088 551	-	-	-	1 361 836	-1,3
Birsfelden	192 204	- 641 462	-	-	-	- 449 258	1,6
Bottingen	113 765	522 831	-	-	-	636 596	-1,3
Ettingen	90 034	- 299 872	- 49 765	8 600	-	- 251 004	1,4
Münchenstein	218 699	- 148 278	-	-	-	70 420	-0,2
MuttENZ	320 938	843 826	-	-	-	1 164 764	-1,6
Oberwil	195 214	705 854	- 101 911	77 050	-	876 208	-1,5
Pfeffingen	40 686	135 583	- 7 341	-	-	168 928	-1,3
Reinach	347 172	1 022 136	-	-	-	1 369 308	-1,6
Schönenbuch	26 494	18 418	- 17 332	31 154	-	58 735	-0,9
Therwil	179 250	538 893	- 225 671	- 15 051	-	477 421	-1,1
<b>Bezirk Laufen</b>	<b>- 635 488</b>	<b>-1 116 921</b>	<b>- 580 554</b>	<b>- 41 385</b>	<b>1 040 096</b>	<b>-1 334 252</b>	
Blauen	- 3 142	- 39 975	- 12 617	-	77 484	21 749	-0,8
Brislach	- 170 167	- 99 321	- 92 551	- 24 365	106 548	- 279 856	7,5
Burg i.L.	- 75 172	- 15 214	- 6 948	1 488	68 067	- 27 780	4,1
Dittingen	- 88 102	- 45 159	- 16 057	- 1 420	74 712	- 76 025	4,5
Duggingen	26 744	- 68 324	- 17 691	-	59 718	446	-0,0
Grellingen	- 47 652	- 107 429	- 33 130	- 7 445	33 787	- 161 869	3,7
Laufen	97 733	- 294 217	- 189 719	- 7 566	-	- 393 770	2,5
Liesberg	- 4 195	- 73 572	- 27 286	-	249 044	143 991	-5,1
Nenzlingen	- 58 261	- 26 451	- 22 816	3 525	40 874	- 63 129	5,6
Roggenburg	- 172 293	- 17 449	- 21 138	4 453	161 475	- 44 953	11,1
Röschenz	- 6 046	- 113 125	- 60 402	16 387	113 597	- 49 590	0,8
Wahlen	- 175 053	- 83 081	- 25 467	3 160	54 791	- 225 650	7,7
Zwingen	40 119	- 133 603	- 54 730	- 29 603	-	- 177 818	3,3

### Auswirkungen der Systemanpassungen ausgehend von den Modelljahren 2010 bis 2014

Bei den Franken- beträgen gilt: - = erhält weniger / zahlt mehr + = erhält mehr / zahlt weniger	Abschaffung Zusatz- beiträge (netto)	Anpassung Ressourcen- ausgleich	Abschaffung kumulierte Sonderlasten- abgeltung	Anpassung Lasten- abgeltung Bildung	Ausbau Lasten- abgeltung Bildung	Total	
	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	+/- in PP
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
<b>Bezirk Liestal</b>	<b>943 517</b>	<b>-2 304 473</b>	<b>-1 756 028</b>	<b>- 65 367</b>	<b>501 254</b>	<b>-2 681 097</b>	
Arisdorf	29 444	- 54 354	- 49 419	56 712	194 724	177 108	-3,0
Augst	16 085	- 37 697	-	-	2 813	- 18 799	0,6
Bubendorf	81 415	- 270 948	- 74 786	- 4 380	61 964	- 206 734	1,6
Frenkendorf	114 858	- 381 237	- 200 988	15 007	-	- 452 360	2,2
Füllinsdorf	80 339	- 233 452	- 109 383	27 780	-	- 234 716	1,5
Giebenach	18 571	- 61 484	- 12 939	- 56	33 559	- 22 349	0,7
Hersberg	5 847	- 19 037	- 3 243	2 116	24 631	10 313	-0,8
Lausen	90 087	- 299 428	- 134 269	17 006	-	- 326 604	2,3
Liestal	253 245	- 528 645	- 411 536	29 967	-	- 656 968	1,3
Lupsingen	25 099	- 83 424	- 30 849	22 385	34 826	- 31 963	0,6
Pratteln	282 977	- 259 109	- 618 859	- 307 121	-	- 902 112	2,1
Ramlinsburg	12 767	- 44 484	- 12 513	15 837	37 156	8 764	-0,3
Seltisberg	23 860	65 097	- 28 025	34 013	18 463	113 407	-1,8
Ziefen	- 91 077	- 96 271	- 69 221	25 366	93 118	- 138 085	3,7
<b>Bezirk Sissach</b>	<b>-1 769 177</b>	<b>-1 420 088</b>	<b>- 883 771</b>	<b>- 13 168</b>	<b>1 704 195</b>	<b>-2 382 009</b>	
Anwil	- 180 716	- 35 496	- 23 731	- 9 347	84 742	- 164 548	13,4
Böckten	14 439	- 27 322	- 22 597	- 14 142	14 249	- 35 373	1,4
Buckten	- 162 981	- 42 798	- 22 563	- 15 471	42 772	- 201 040	12,3
Buus	- 59 370	- 58 763	- 28 795	7 856	129 732	- 9 340	0,4
Diepflingen	- 29 899	- 36 339	- 34 145	- 718	1 829	- 99 271	6,1
Gelterkinden	- 53 745	- 354 068	- 125 636	25 424	-	- 508 025	3,4
Häfelfingen	- 90 719	- 16 518	- 13 578	8 385	68 758	- 43 673	7,5
Hemmiken	- 72 727	- 16 850	- 9 749	- 1 902	40 525	- 60 702	10,3
Itingen	36 130	- 84 790	- 47 991	17 043	-	- 79 607	1,3
Känerkinden	9 118	- 30 543	- 6 064	5 733	38 151	16 394	-1,0
Kilchberg	- 23 782	- 8 627	- 6 148	12	25 286	- 13 259	3,2
Läufelfingen	- 147 568	- 78 200	- 49 135	- 18 964	207 321	- 86 546	2,7
Maisprach	17 646	- 58 718	- 30 009	- 13 755	115 850	31 014	-0,9
Nussdorf	4 191	- 2 562	- 5 947	- 49	22 493	18 127	-1,9
Oltingen	- 189 562	- 27 716	- 31 746	4 667	116 774	- 127 583	14,3
Ormingen	36 285	- 120 457	- 20 987	9 600	62 503	- 33 056	0,6
Rickenbach	- 70 940	- 34 627	- 24 788	- 5 986	32 220	- 104 120	6,5
Rothenfluh	- 151 416	- 47 110	- 29 859	449	136 454	- 91 484	4,9
Rümlingen	- 83 113	- 22 873	- 21 578	- 14 130	38 987	- 102 708	11,9
Rünenberg	3 521	- 48 050	- 31 073	- 12 916	72 407	- 16 111	0,7
Sissach	115 693	30 201	- 103 820	- 12 417	-	29 657	-0,1
Tecknau	- 108 868	- 51 634	- 37 940	12 722	12 588	- 173 133	8,6
Tenniken	16 252	- 54 153	- 17 456	- 4 898	52 316	- 7 940	0,3
Thürmen	25 251	98 167	- 13 652	-	-	109 766	-3,1
Wenslingen	- 115 802	- 43 127	- 33 150	7 596	88 419	- 96 064	5,8
Wintersingen	- 142 024	- 38 748	- 6 312	-	104 356	- 82 728	5,2
Wittinsburg	- 35 346	- 25 671	- 34 817	1 758	59 491	- 34 586	2,9
Zeglingen	- 175 397	- 28 464	- 23 175	10 279	101 458	- 115 299	12,0
Zunzgen	- 153 728	- 154 228	- 27 329	-	34 516	- 300 770	5,0
<b>Waldenburg</b>	<b>-1 314 306</b>	<b>- 768 550</b>	<b>- 629 380</b>	<b>- 16 469</b>	<b>1 290 269</b>	<b>-1 438 435</b>	
Arboldswil	3 779	- 32 315	- 14 982	- 740	50 388	6 129	-0,4
Bennwil	- 61 614	- 39 132	- 43 192	3 519	70 912	- 69 506	4,2
Bretzwil	- 185 593	- 48 192	- 41 941	- 20 621	85 205	- 211 141	14,9
Diegten	- 166 376	- 96 588	- 71 529	- 42 715	164 727	- 212 481	5,9
Eptingen	- 169 684	- 32 453	- 28 628	1 315	244 626	15 175	-1,6
Hölstein	43 568	- 144 950	- 76 249	- 25 984	27 718	- 175 897	2,4
Lampenberg	3 560	- 31 392	- 15 145	8 004	47 591	12 618	-0,8
Langenbruck	- 181 727	- 60 885	- 44 700	- 7 103	229 550	- 64 864	3,1
Lauwil	- 96 397	- 20 391	- 22 648	7 872	69 714	- 61 850	8,2
Liedertswil	- 14 253	- 9 863	- 8 194	- 899	20 581	- 12 627	3,2
Niederdorf	- 127 354	- 109 178	- 55 643	25 816	11 435	- 254 924	6,2
Oberdorf	2 756	53 168	- 88 824	41 227	27 169	35 497	-0,6
Reigoldswil	- 171 260	- 95 725	- 61 985	- 11 510	105 105	- 235 374	7,3
Titterten	- 86 500	- 25 421	- 9 954	3 160	41 158	- 77 557	8,0
Waldenburg	- 107 211	- 75 234	- 45 766	2 190	94 389	- 131 633	4,5

#### 4.9 Übergangsbeiträge

Die Auswirkungen der FAG-Revision sind für die einzelnen Gemeinden zum Teil beachtlich. Die Zielvorgabe eines hypothetischen Maximalsteuerfusses von 80% konnte aber erreicht werden: In drei Gemeinden müsste der Steuerfuss ohne anderweitige Einsparungen oder Mehrerträge auf 78% angehoben werden. Neun weitere Gemeinden müssten unter der gleichen Prämisse ihren Steuerfuss auf über 70% anheben. Insgesamt werden 58 Gemeinden stärker belastet als dies heute der Fall ist. Aus diesen Gründen hat sich die KKAF auf Empfehlung der B,S,S. dazu entschlossen, die FAG-Revision abzufedern. Im Gegensatz zu den heutigen Zusatzbeiträgen, welche auch als Übergangslösung gedacht waren, sollen die jetzt geschaffenen Übergangsbeiträge zeitlich befristet sein. In den Genuss dieser Übergangsbeiträge sollen alle Gemeinden kommen, welche auf Basis der Daten des Finanzausgleichs 2010 bis 2014 mit der neuen Methode schlechter gestellt werden (alle Gemeinden mit einem negativen Vorzeichen in der zweitletzten Spalte in der Tabelle unter Punkt 4.8). Dieser so genannte Differenzbetrag soll jährlich abgestuft abgegolten werden und zwar im Jahr 2016 zu 80%, im Jahr 2017 zu 60%, im Jahr 2018 zu 40% und im Jahr 2019 zu 20%. Die Übergangsbeiträge lassen sich schon zum Voraus auf den Franken genau berechnen. Zukünftige Veränderungen der Steuerkraft spielen keine Rolle. Die Übergangsbeiträge sollen über einen Pro-Kopf-Beitrag aller Gemeinden solidarisch via den Ausgleichsfonds finanziert werden.

In der untenstehenden Tabelle sind von den betroffenen 58 Gemeinden die Differenzbeträge (Spalte 1), die Übergangsbeiträge der Jahre 2016 bis 2019 (Spalten 2 bis 5) und die sich daraus ergebenden, abgestuften Mehrbelastungen des Gesamtmodells in Steuerfussprozentpunkten (Spalten 6 bis 9) abgebildet. Beispiel: Aesch erhält ausgehend von den Modelljahren 2010 bis 2014 jährlich 549'986 Franken (Differenzbetrag) weniger Finanzausgleich. Dies entspricht 1,5 Steuerfussprozentpunkten (siehe letzte Spalte in Tabelle auf Seite 19). Wegen des Übergangsbeitrags im Jahr 2016 von 439'989 Franken, entspricht die Mehrbelastung im Jahr 2016 „lediglich“ 109'997 (549'986 – 439'989) Franken. Diese 109'997 Franken entsprechen einer Mehrbelastung in der Höhe von 0,3 Steuerfussprozentpunkten (PP).

	Differenz- beträge	Übergangsbeiträge				Abgestufte Mehrbelastung des Gesamtmodells in PP			
		80%	60%	40%	20%	2016	2017	2018	2019
		2016	2017	2018	2019	(6)	(7)	(8)	(9)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
<b>Alle Gemeinden</b>	<b>9 836 198</b>	<b>7 868 954</b>	<b>5 901 718</b>	<b>3 934 472</b>	<b>1 967 243</b>				
Aesch	549 986	439 989	329 992	219 994	109 997	0,3	0,6	0,9	1,2
Anwil	164 548	131 639	98 729	65 819	32 910	2,7	5,4	8,0	10,7
Augst	18 799	15 039	11 279	7 519	3 760	0,1	0,2	0,4	0,5
Bennwil	69 506	55 605	41 704	27 802	13 901	0,8	1,7	2,5	3,4
Birsfelden	449 258	359 406	269 555	179 703	89 852	0,3	0,6	0,9	1,3
Böckten	35 373	28 298	21 224	14 149	7 075	0,3	0,6	0,8	1,1
Bretzwil	211 141	168 913	126 685	84 456	42 228	3,0	6,0	9,0	12,0
Brislach	279 856	223 885	167 913	111 942	55 971	1,5	3,0	4,5	6,0
Bubendorf	206 734	165 387	124 040	82 694	41 347	0,3	0,6	0,9	1,3
Buckten	201 040	160 832	120 624	80 416	40 208	2,5	4,9	7,4	9,9
Burg i.L.	27 780	22 224	16 668	11 112	5 556	0,8	1,7	2,5	3,3
Buus	9 340	7 472	5 604	3 736	1 868	0,1	0,1	0,2	0,3
Diegten	212 481	169 985	127 489	84 993	42 496	1,2	2,3	3,5	4,7
Diepflingen	99 271	79 417	59 563	39 709	19 854	1,2	2,4	3,7	4,9
Dittingen	76 025	60 820	45 615	30 410	15 205	0,9	1,8	2,7	3,6
Ettingen	251 004	200 803	150 603	100 402	50 201	0,3	0,5	0,8	1,1
Frenkendorf	452 360	361 888	271 416	180 944	90 472	0,4	0,9	1,3	1,8
Füllinsdorf	234 716	187 773	140 829	93 886	46 943	0,3	0,6	0,9	1,2
Gelterkinden	508 025	406 420	304 815	203 210	101 605	0,7	1,4	2,0	2,7
Giebenach	22 349	17 879	13 409	8 940	4 470	0,1	0,3	0,4	0,5
Grellingen	161 869	129 495	97 121	64 747	32 374	0,7	1,5	2,2	2,9
Häfelfingen	43 673	34 938	26 204	17 469	8 735	1,5	3,0	4,5	6,0

	Differenz- beträge	Übergangsbeiträge				Abgestufte Mehrbelastung des Gesamtmodells in PP			
		80%	60%	40%	20%	2016	2017	2018	2019
		2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
Hemmiken	60 702	48 562	36 421	24 281	12 140	2,1	4,1	6,2	8,3
Hölstein	175 897	140 717	105 538	70 359	35 179	0,5	1,0	1,4	1,9
Ittingen	79 607	63 685	47 764	31 843	15 921	0,3	0,5	0,8	1,0
Kilchberg	13 259	10 607	7 955	5 303	2 652	0,6	1,3	1,9	2,6
Langenbruck	64 864	51 891	38 919	25 946	12 973	0,6	1,2	1,8	2,5
Läufelfingen	86 546	69 237	51 928	34 619	17 309	0,5	1,1	1,6	2,2
Laufen	393 770	315 016	236 262	157 508	78 754	0,5	1,0	1,5	2,0
Lausen	326 604	261 283	195 962	130 641	65 321	0,5	0,9	1,4	1,8
Lauwil	61 850	49 480	37 110	24 740	12 370	1,6	3,3	4,9	6,6
Liedertswil	12 627	10 102	7 576	5 051	2 525	0,6	1,3	1,9	2,5
Liestal	656 968	525 574	394 181	262 787	131 394	0,3	0,5	0,8	1,1
Lupsingen	31 963	25 571	19 178	12 785	6 393	0,1	0,3	0,4	0,5
Nenzlingen	63 129	50 503	37 877	25 251	12 626	1,1	2,2	3,4	4,5
Niederdorf	254 924	203 939	152 954	101 969	50 985	1,2	2,5	3,7	5,0
Oltingen	127 583	102 066	76 550	51 033	25 517	2,9	5,7	8,6	11,4
Ormalingen	33 056	26 445	19 834	13 222	6 611	0,1	0,2	0,3	0,5
Pratteln	902 112	721 690	541 267	360 845	180 422	0,4	0,8	1,2	1,7
Reigoldswil	235 374	188 299	141 224	94 149	47 075	1,5	2,9	4,4	5,9
Rickenbach	104 120	83 296	62 472	41 648	20 824	1,3	2,6	3,9	5,2
Roggenburg	44 953	35 962	26 972	17 981	8 991	2,2	4,4	6,7	8,9
Röschenz	49 590	39 672	29 754	19 836	9 918	0,2	0,3	0,5	0,7
Rothenfluh	91 484	73 187	54 890	36 593	18 297	1,0	2,0	3,0	3,9
Rümlingen	102 708	82 166	61 625	41 083	20 542	2,4	4,8	7,1	9,5
Rünenberg	16 111	12 889	9 667	6 444	3 222	0,1	0,3	0,4	0,6
Tecknau	173 133	138 506	103 880	69 253	34 627	1,7	3,4	5,1	6,9
Tenniken	7 940	6 352	4 764	3 176	1 588	0,1	0,1	0,2	0,2
Titterten	77 557	62 045	46 534	31 023	15 511	1,6	3,2	4,8	6,4
Wahlen	225 650	180 520	135 390	90 260	45 130	1,5	3,1	4,6	6,1
Waldenburg	131 633	105 306	78 980	52 653	26 327	0,9	1,8	2,7	3,6
Wenslingen	96 064	76 851	57 638	38 425	19 213	1,2	2,3	3,5	4,6
Wintersingen	82 728	66 182	49 637	33 091	16 546	1,0	2,1	3,1	4,2
Wittinsburg	34 586	27 669	20 751	13 834	6 917	0,6	1,2	1,7	2,3
Zeglingen	115 299	92 239	69 179	46 119	23 060	2,4	4,8	7,2	9,6
Ziefen	138 085	110 468	82 851	55 234	27 617	0,7	1,5	2,2	2,9
Zunzgen	300 770	240 616	180 462	120 308	60 154	1,0	2,0	3,0	4,0
Zwingen	177 818	142 254	106 691	71 127	35 564	0,7	1,3	2,0	2,6

Bis.Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	<p><b>§ 21 Übergangsbeiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Abfederung des Übergangs zum neuen Recht erhalten Einwohnergemeinden, die durch die neuen Regelungen schlechter gestellt sind als durch die vormaligen, abgestufte Beiträge aus dem Ausgleichsfonds (kurz: Übergangsbeiträge).</p> <p><sup>2</sup> Die Übergangsbeiträge richten sich nach der Differenz zwischen</p> <p>a. den effektiv erhaltenen Finanzausgleichsbeträgen in den Jahren 2010 – 2014, und</p> <p>b. den nach den neuen Regelungen berechneten, hypothetischen Finanzausgleichsbeträgen in den Jahren 2010 – 2014.</p> <p><sup>3</sup> Die Übergangsbeiträge betragen im Jahr 2016 80%, im Jahr 2017 60%, im Jahr 2018 40% und im Jahr 2019 20% der Differenz gemäss Absatz 2.</p> <p><sup>4</sup> In der Verordnung werden die Differenzbeträge gemäss Absatz 2 für die betroffenen Einwohnergemeinden festgeschrieben.</p>	<p>Absatz 1: Die Übergangsbeiträge federn die FAG-Revision zeitlich ab.</p> <p>Absatz 2 beschreibt die Berechnungsmethode der Differenzbeträge.</p> <p>Absatz 3 gibt an, welcher Prozentsatz der Differenzbeträge jährlich abgegolten wird.</p> <p>Absatz 4 besagt, dass die Differenzbeträge in der Verordnung festgehalten werden.</p>

#### 4.10 Weitere Gesetzesanpassungen

Neben den oben beschriebenen Anpassungen am FAG, welche Auswirkungen auf die Finanzausgleichsbeträge haben, sollen die im Folgenden vorgestellten sprachlichen und rechtstechnischen Anpassungen vorgenommen werden:

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p><b>§ 1 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck, ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Einwohnergemeinden zu gewährleisten.</p> <p><sup>2</sup> Es ist laufend auf seine Wirksamkeit hin zu prüfen.</p>	<p><b>§ 1 Absatz 2</b></p> <p><sup>2</sup> Es ist regelmässig auf seine Effektivität und seine Effizienz hin zu überprüfen.</p>	<p>Absatz 2: Mit den neuen Begriffen wird zum Ausdruck gebracht, dass zwar keine laufende, jedoch eine regelmässige Überprüfung des FAG notwendig ist und dass in erster Linie darauf geachtet wird, dass das System effektiv und effizient ist, d.h. es beispielsweise zu keinen Fehlansätzen führt.</p>
<p><b>§ 2 Regelungsbereich</b></p> <p>Dieses Gesetz regelt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden,</li> <li>die Äufnung des Ausgleichsfonds durch die Einwohnergemeinden sowie die Beiträge daraus an die Einwohnergemeinden,</li> <li>die Abgeltung von Sonderlasten der Einwohnergemeinden durch den Kanton.</li> </ol>	<p><b>§ 2 Regelungsbereich</b></p> <p>Dieses Gesetz regelt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den jährlichen Ressourcenausgleich unter den Einwohnergemeinden,</li> <li>die Härtebeiträge an die Einwohnergemeinden,</li> <li>die jährliche Lastenabgeltung an die Einwohnergemeinden,</li> <li>die Kompensationsleistungen zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden,</li> <li>die Übergangsbeträge an die Einwohnergemeinden.</li> </ol>	<p>Die Aufgaben des FAG sind gemäss den Anpassungen neu geordnet und benannt sowie um die neuen Bestandteile ergänzt.</p>
	<p><b>§ 2a Ausgleichsfonds</b></p> <p><sup>1</sup> Es besteht ein kantonaler Fonds für Teile des Ressourcenausgleichs, für die Härtebeiträge und für die Übergangsbeträge (kurz: Ausgleichsfonds).</p> <p><sup>2</sup> Alle Einwohnergemeinden entrichten jährlich einen Beitrag nach Massgabe der Einwohnerzahl in den Ausgleichsfonds. Der Beitrag wird jährlich vom Regierungsrat nach Massgabe des zu erwartenden Bedarfs festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt den Höchstbetrag des Beitrags in der Verordnung fest. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen der Konsultativkommission.</p>	<p>Der Ausgleichsfonds steht bisher in § 9 unter dem Abschnittstitel „Finanzausgleich“. Da der Abschnittstitel in „Ressourcenausgleich“ umbenannt wird (siehe unten), kommt der Ausgleichsfonds neu unter die „Allgemeinen Bestimmungen“.</p> <p>Absatz 1: Neu werden auch die Differenzbeträge gemäss § 6b aus dem Ausgleichsfonds finanziert.</p> <p>Absätze 2 und 3: Der Höchstbetrag wird neu in der Verordnung festgelegt. Vorgesehen ist, dass dieser Höchstbetrag nach dem Auslaufen der Übergangsbeträge gesenkt werden kann.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p><b>§ 3 Konsultativkommission</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt eine Konsultativkommission "Aufgabenteilung und Finanzausgleich" ein.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission ist aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung und der Gemeinden zusammengesetzt und berät zuhanden des Regierungsrats Fragen der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie des Finanzausgleichs unter den Gemeinden.</p>	<p><b>§ 3 Konsultativkommission</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt eine Konsultativkommission "Aufgabenteilung und Finanzausgleich" (kurz: Konsultativkommission) ein.</p> <p><sup>2</sup> Die Konsultativkommission ist aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung und der Gemeinden zusammengesetzt und gibt Empfehlungen zu Fragen des Finanzausgleichs sowie zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ab.</p>	<p>Absatz 1: Sprachliche Anpassung</p> <p>Absatz 2: Sprachliche Anpassung</p>
<p><b>B. Finanzausgleich</b></p>	<p><b>Abschnittstitel B nach § 3</b></p> <p>B. Ressourcenausgleich</p>	<p>Die drei Elemente des Finanzausgleichs (Ressourcenausgleich, Lastenabgeltung und Härtebeiträge) erhalten jeweils einen separaten Abschnittstitel.</p>
	<p><b>Abschnittstitel B<sup>bis</sup> nach § 7</b></p> <p>B<sup>bis</sup>. Härtebeitrag</p>	
<p><b>§ 8 Einzelbeitrag</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Einwohnergemeinde erhält einen Einzelbeitrag, wenn sie sonst alle oder einzelne ihrer Aufgaben nur bei einer unzumutbaren Belastung erfüllen könnte.</p>	<p><b>§ 8 Titel und Absatz 1</b></p> <p>Härtebeitrag</p> <p><sup>1</sup> Eine Einwohnergemeinde erhält einen Härtebeitrag aus dem Ausgleichsfonds, wenn sie sonst alle oder einzelne ihrer Aufgaben nur bei einer unzumutbaren Belastung erfüllen könnte.</p>	<p>Der Begriff „Einzelbeitrag“ wird durch den Begriff „Härtebeitrag“ ausgetauscht, um besser auszudrücken, was bereits bisher galt: Diese Beiträge werden nur im absoluten Härtefall ausgerichtet.</p>
<p><b>§ 9 Ausgleichsfonds</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Einwohnergemeinden entrichten jährlich einen Beitrag nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl in einen kantonalen Fonds (kurz: Ausgleichsfonds).</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Beitrag jährlich nach Massgabe des zu erwartenden Bedarfs fest. Der Beitrag darf 30 Fr. pro Einwohnerin oder Einwohner nicht übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> Aus dem Ausgleichsfonds werden die Zusatz- und die Einzelbeiträge ausgerichtet.</p>	<p><b>§ 9</b></p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Neu als § 2a (siehe oben)</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<b>C. Sonderlasten</b>	<b>Abschnittstitel C nach § 9</b> C. Lastenabgeltung	Der Begriff „Sonderlasten“ wird in Anlehnung an den NFA in „Lastenabgeltung“ umbenannt.
<b>§ 10 Grundsatz</b> <sup>1</sup> Der Kanton gilt den Einwohnergemeinden einzelne ihrer Lasten ab, sofern diese überdurchschnittlich hoch sind (kurz: Sonderlasten). <sup>2</sup> Für folgende Bereiche werden Sonderlasten abgegolten: a. Bildung, b. Sozialhilfe, c. Nicht-Siedlungsfläche, d. kumulierte Sonderlasten.	<b>§ 10</b> Aufgehoben	Die einzelnen Lastenabgeltungen müssen nicht in einem separaten Paragraphen genannt werden. Es reicht, wenn diese in den Paragraphen 11 bis 13 beschrieben werden.
<b>§ 12 Sozialhilfe</b> <sup>1</sup> Einwohnergemeinden, deren Sozialindex höher ist als der kantonale, mit den Einwohnerzahlen gewichtete Durchschnitt der Sozialindices, erhalten einen Beitrag als Sonderlastabgeltung für die Sozialhilfe. <sup>2</sup> Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl Indexpunkte über dem kantonalen Durchschnitt. <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Definition des Sozialindex'.	<b>§ 12 Absatz 1</b> <sup>1</sup> „Sonderlastabgeltung“ wird durch „Lastenabgeltung“ ersetzt.	Der Begriff „Sonderlasten“ wird in Anlehnung an den NFA in „Lastenabgeltung“ umbenannt.
<b>§ 13 Nicht-Siedlungsfläche</b> <sup>1</sup> Einwohnergemeinden, deren Anteil Nicht-Siedlungsfläche an der Gesamtfläche grösser ist als der entsprechende kantonale Durchschnitt, erhalten einen Beitrag als Sonderlastabgeltung für die Nicht-Siedlungsfläche. <sup>2</sup> Der Beitrag richtet sich nach der Fläche über dem kantonalen Durchschnitt.	<b>§ 13 Absatz 1</b> <sup>1</sup> „Sonderlastabgeltung“ wird durch „Lastenabgeltung“ ersetzt.	Der Begriff „Sonderlasten“ wird in Anlehnung an den NFA in „Lastenabgeltung“ umbenannt.

## 5. Parlamentarische Vorstösse

### 5.1 Postulat Franz Hartmann, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Am 9. September 2010 hat Franz Hartmann, SVP-Fraktion, eine dringliche Motion zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ([2010/297](#)) eingereicht. Am 14. April 2011 hat der Landrat den Vorstoss als Postulat überwiesen. Im Rahmen der Vorlage [2011/193](#) hat der Regierungsrat das Postulat zur Abschreibung beantragt. Diesem Antrag ist der Landrat am 17. November 2011 nicht gefolgt und hat den Vorstoss nicht abgeschrieben. - Der Vorstoss hat folgenden Wortlaut:

*Mit Verfügung über den Finanzausgleich und den Gemeindebeitrag an die Ergänzungsleistungen 2010 vom 29. Juni 2010 wurden den Gemeinden die Auswirkungen des Finanzausgleichs 2010 eröffnet. Es hat sich dabei herausgestellt, dass die Mechanik des Finanzausgleichs grosse Mängel aufweist und überarbeitet und angepasst werden muss.*

#### *Horizontaler Finanzausgleich*

- *Die Berechnung des Ausgleichsniveaus sollte nicht aus den Steuererträgen, sondern aus dem tatsächlichen Finanzbedarf der Empfängergemeinden erfolgen. Das Ausgleichsniveau sollte auf der Basis vom Voranschlag 2010 fixiert werden und nur der jeweiligen Teuerung angepasst werden.*
- *Der willkürlich gewählte 80%-Höchstsatz zwischen der Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau ist auf 70% zu reduzieren.*
- *Die Gebergemeinden mit hoher Verschuldung sind massvoll zu entlasten.*

#### *Sonderlastenabgeltungen*

- *Sozialhilfe*  
*Die Sozialhilfe darf nicht nur durch Indexpunkte über dem kantonalen Mittelwert von 110,5 Indexpunkten ausgerichtet werden und alle Gemeinden unter dem Indexwert erhalten keine Entschädigung für Ihre Anstrengungen. Beiträge der Gemeinden im freiwilligen Sozialbereich müssen in die Berechnung des Sonderlastenausgleichs Sozialhilfe einbezogen werden (z.B. Mietzinszuschüsse).*
- *Nicht-Siedlungsfläche*  
*Die Nicht-Siedlungsfläche ist kein tauglicher Indikator für die Erschliessungs- und Strassenunterhaltskosten. Die Kosten könnten über die Werterhaltungsquote (einheitlicher Satz) auf dem bekannten Strassennetz ermittelt und vergütet werden.*

*Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verfügung über den Finanzausgleich und den Gemeindebeitrag an die Ergänzungsleistungen 2010 vom 29. Juni 2010 dringend anzupassen. Dies betrifft speziell, horizontaler Finanzausgleich, Sonderlastenabgeltungen Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche.*

#### Stellungnahme zum Postulat

##### Horizontaler Finanzausgleich

- Mit der vorliegenden FAG-Revision soll das Ausgleichsniveau nicht mehr anhand der Steuerkraft berechnet werden (und somit nicht mehr automatisch ansteigen, wenn die Steuerkraft steigt), sondern vom Regierungsrat festgelegt werden. Der genannte "tatsächliche Finanzbedarf" ist aber keine messbare Grösse, woran sich der Regierungsrat orientieren kann.
- Einen Höchstsatz der Gebergemeinden von 70% für die Abschöpfung zwischen Steuerkraft und Ausgleichsniveau wäre ebenso "willkürlich" wie ein solcher von 80%. Mit der vorge-

schlagenen FAG-Revision soll die so genannte Grenzabschöpfung jedoch noch stärker gesenkt werden als vom Verfasser des Postulats verlangt, nämlich auf 60%.

- Die Höhe der Verschuldung der Gemeinden hat für den Finanzausgleich in der Vergangenheit nie eine Rolle gespielt und darf es auch zukünftig nicht tun, da die Gemeinden ansonsten den negativen Anreiz hätten, sich zu verschulden.

#### Sonderlastenabgeltungen

- Sozialhilfe

Das Konzept der Lastenabgeltung sieht vor, dass Gemeinden, die in einem kostenmässig relevanten Bereich übermässige Belastungen aufweisen, angemessen entschädigt werden. Jede Gemeinde hat in allen Bereichen Belastungen („Anstrengungen“) und kann diese in der Regel auch selbst tragen. Die Lastenabgeltungen sind so konzipiert, dass nicht die effektiv anfallenden Kosten ausgeglichen werden. Die einzelnen Lastenabgeltungen bestimmen sich anhand von Masszahlen, die einerseits einen hohen Zusammenhang mit den Kosten haben, andererseits aber von Seiten der Gemeinden nicht beeinflusst werden können. Somit wird garantiert, dass die Anreize für eine möglichst effiziente Erfüllung der Aufgaben gegeben sind. Die effektiven Ausgaben wie beispielsweise die Mietzinszuschüsse werden daher nicht berücksichtigt. Mit der bereits erfolgten Revision der FAV per 1.1.2014 wurde aber die Lastenabgeltung Sozialhilfe bereits angepasst (verbesserte Messgrössen für die Soziallasten).

- Nicht-Siedlungsfläche

Anlässlich der Konzeption des neuen Finanzausgleichsgesetzes wurden bereits vorhandene und nicht beeinflussbare Indikatoren für die Bemessung der Lastenabgeltung geprüft. Im Bereich des Strassenunterhalts ausserhalb der Siedlungsfläche wurde kein bereits vorhandener Indikator gefunden. Es wäre unverhältnismässig, die Strassenlängen ausserhalb des Siedlungsgebiets, allenfalls noch nach deren Qualität differenziert, nur für den Finanzausgleich zu erheben.

#### Antrag

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzuschreiben.

## **5.2 Postulat Urs-Peter Moos, Mehr Gemeindefusionen im Baselbiet**

Am 6. September 2012 hat Urs-Peter Moos, BDP/glp-Fraktion, eine Motion „Mehr Gemeindefusionen im Baselbiet“ ([2012/243](#)) eingereicht. Am 7. Februar 2013 hat der Landrat den Vorstoss als Postulat überwiesen. - Der Vorstoss hat folgenden Wortlaut:

*Nachdem kantonale Volksinitiativen, welche die Fusion mit dem Kanton Basel-Stadt (Initiative zur Fusion der beiden Basel) resp. die bessere Zusammenarbeit in der Region (Zusammenarbeits-Initiative, Regio-Stärkungsinitiative und Regio-Kooperationsinitiative) zur Zeit gerade Hochkonjunktur haben, scheint auf politischer Ebene weiterhin weitgehend ignoriert zu werden, dass der Kanton Basel-Landschaft per se grossen Reformbedarf aufweist.*

*So bewegt sich bei den Gemeindefusionen seit der Fusion im Jahr 1972 von Biel und Benken zu Biel-Benken im Kanton Basel-Landschaft überhaupt nichts. Während der Kanton Glarus und andere Kantone vorgemacht haben, wie man innerhalb der Kantons Grenzen die Gemeindestruktur dem 21. Jahrhundert anpasst, bleibt im Baselbiet mit seinen 86 Gemeinden, wovon 40 Gemeinden (Stand per 31.03.2012) unter 1000 Einwohner zählen, unter Verweis auf die Gemeindeautonomie alles unverändert. Dabei könnte die Gemeindeautonomie als solche,*

wenn sich diverse Gemeinden zu einer grösseren Gemeinde zusammenschliessen, gerade gegenüber dem Kanton, der zentralistisch aufgestellt ist, besser wahrgenommen werden. Doch in der näheren parlamentarischen Vergangenheit haben weder der Regierungsrat (aus Eigeninteresse?), der Landrat, noch die Gemeinden erkannt, dass eine Förderung von Gemeindefusionen im Interesse des Kantons, aber auch der Gemeinden wäre.

Eine Hauptursache für diesen Stillstand liegt beim heute im Kanton angewandten Finanzausgleich, welcher den kleinen Gemeinden mit jährlichen Zahlungen (inkl. Zusatzbeiträgen) von bis zu 2389 Franken pro Einwohner die Beibehaltung des Status quo ermöglicht. Dass dabei die Gebergemeinden zum Teil einen erheblich höheren kommunalen Steuerfuss bei ihren Einwohnern erheben, als diverse Empfängergemeinden, ist ein weiterer Indikator, dass mit dem aktuellen Finanzausgleich die jetzigen Gemeindestrukturen zementiert sowie sinnvolle und an sich notwendige Gemeindefusionen verhindert werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, die alle auf Verfassungs- und Gesetzesebene notwendigen Neuerungen, Änderungen und Ergänzungen umfasst, um 1/6 der Geldmittel aus dem jährlichen Finanzausgleich zur Organisation und Finanzierung von Gemeindefusionen sowie zum Schuldenabbau der bei den Gemeindefusionen involvierten Gemeinden zu reservieren und die Verteilung der Geldmittel detailliert zu regeln.

#### Stellungnahme zum Postulat

Zunächst muss festgehalten werden, dass der Baselbieter Finanzausgleich fusionsneutral ausgestaltet ist: Eine fusionierte Gemeinde erhält auf den Franken genau den gleich hohen Ressourcenausgleich wie die einzelnen Gemeinden ohne Fusion in der Summe erhalten hätten. Dies im Gegensatz zum Beispiel zum Kanton Aargau, in welchem jede Gemeinde einen Sockelbeitrag erhält und somit die kleinen Gemeinden in Bezug auf ihre Einwohnerzahl bevorzugt werden: Nach der Fusion erhält die neue Gemeinde den Sockelbeitrag nur einmal.

Mit der vorgeschlagenen FAG-Revision werden die Gebergemeinden entlastet und die Empfängergemeinden belastet. Wie oben ausgeführt, hat man dabei darauf geachtet, dass die Zusatzbelastung in den Empfängergemeinden nicht zu einem Steuerfuss von über 80% führt. Wenn man nun den Empfängergemeinden den Finanzausgleich nochmals um 1/6 kürzen würde, dann könnte diese Zielvorgabe nicht eingehalten werden. Wenn man beispielsweise in Roggenburg einen Sechstel der ausbezahlten Beiträge im neuen System kürzen würde, dann müsste der Steuerfuss auf 103% angehoben werden.

Mit dem am 2. September 2014 in die Vernehmlassung gegebenen Gemeindestrukturengesetz sollen aber u.a. die Gemeindefusionen auch finanziell gefördert werden können. Insofern wird das Ziel des Postulats, nämlich die Förderung von Gemeindefusionen, mit einem anderen Gesetz als dem FAG besser erreicht.

#### Antrag

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzuschreiben.

## 6. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die FAG-Revision ist für den Kanton ohne Kostenfolgen. Von den Anpassungen am Ressourcenausgleich und der Abschaffung der Zusatzbeiträge ist der Kanton nicht betroffen, da diese horizontal, d.h. von den Gemeinden selbst, finanziert werden. Und bei der Lastenabgeltung geht es lediglich um eine gerechtere Verteilung der vom Kanton finanzierten Mittel, nicht jedoch um eine Erhöhung derselben. Der Vorteil für den Finanzhaushalt des Kantons besteht darin, dass zwar die ausgerichtete Lastenabgeltung nicht reduziert wird, aber durch die Topflösung (siehe Punkt 4.7) besser budgetierbar wird.

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## 7. Regulierungsfolgenabschätzung

Die KMU sind von dieser Vorlage nicht betroffen, so dass keine Regulierungsfolgenabschätzung erfolgt (vgl. § 4 Absatz 3 Buchstabe a KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541).

## 8. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) "Änderung Finanzausgleichsgesetz" abzulehnen,
2. einen Gegenvorschlag zur Initiative in Form einer Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes vom 25. Juni 2009 gemäss Entwurf zu beschliessen,
3. das Postulat 2010/297 zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes abzuschreiben,
4. das Postulat [2012/243](#), Mehr Gemeindefusionen im Baselbiet! abzuschreiben.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Beilagen: Entwürfe der Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes und der Finanzausgleichsverordnung